

## Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Entwurf eines Gesetzes für einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten im Jahr 2025

#### A. Problem und Ziel

Die Übertragungsnetzkosten und die sich daraus ableitenden Übertragungsnetzentgelte sollen vor dem Hintergrund der Preisbelastungen im Strommarkt stabilisiert werden.

#### B. Lösung

Um die Kostenbelastungen der Netznutzer durch die Übertragungsnetzentgelte im Jahr 2025 insgesamt zu dämpfen, sollen die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung auf Grundlage ihrer Plankostenprognose für das Jahr 2025 einen Zuschuss in Höhe von insgesamt bis zu 1,32 Mrd. Euro erhalten.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

##### a) Bund

Der Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten in Höhe von insgesamt bis zu 1,32 Milliarden Euro für das Kalenderjahr 2025 soll durch Mittel des Bundes finanziert werden.

Sonstige Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sind nicht ersichtlich.

##### b) Länder und Kommunen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 2400 Euro.

#### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

#### a) Bund

Für die Bundesverwaltung entsteht kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Bundesnetzagentur prüft die vorschriftsgemäße Verwendung des Zuschusses im Rahmen der ohnehin durchzuführenden Prüfung und Festlegung der Erlösobergrenzen. Im Vergleich zum bereits bestehenden Erfüllungsaufwand entsteht dabei kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

#### b) Länder und Kommunen

Die Verwaltungen der Länder und Kommunen sind von den Regelungen nicht betroffen. Für sie entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme sind nicht ersichtlich. Auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, hat der Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten einen stabilisierenden Effekt.

## Entwurf eines Gesetzes für einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten im Jahr 2025

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Angabe zu § 24b wird folgende Angabe zu § 24c eingefügt:  
„§ 24c Weiterer Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten; Zahlungsmodalitäten“.
2. Nach § 24b wird folgender § 24c eingefügt:

#### „§ 24c

Weiterer Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten; Zahlungsmodalitäten

(1) Die Netzkosten der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung werden im Kalenderjahr 2025 anteilig durch einen Zuschuss in Höhe von insgesamt bis zu 1,32 Milliarden Euro gedeckt. Der Zuschuss wird aus dem Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 4 des Strompreisbremsegesetzes finanziert. Zu diesem Zweck sind die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung berechtigt, den nach Absatz 2 für sie berechneten Anteil an dem Zuschuss von dem Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 4 des Strompreisbremsegesetzes abzubuchen. Macht ein Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung von seiner Berechtigung zur Abbuchung nach Satz 3 Gebrauch, hat diese in Höhe seines Anteils nach Absatz 2 an dem Betrag von 440 Millionen Euro zum 15. eines Kalendermonats zu erfolgen, wobei sich die Berechtigung auf drei Abbuchungen am 15. Februar 2025, am 15. April 2025 und am 15. Juni 2025 beschränkt. § 20 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Die Aufteilung der monatlichen Zuschussbeträge auf die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Anteil des Anstiegs ihrer Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2025 gegenüber ihrer Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2024 an der Summe des Anstiegs der Erlösobergrenzen aller Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung. Die Abbuchung der Zuschussbeträge zu den Übertragungsnetzkosten von dem Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 4 des Strompreisbremsegesetzes an die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung erfolgt entsprechend diesem Verhältnis.

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung haben den Zuschuss nach Absatz 1 Satz 1 bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzcentgelte, die auf Grundlage von § 24 dieses Gesetzes und der Stromnetzcentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, erfolgt, für das Kalenderjahr 2025 rechnerisch von dem Gesamtbetrag der in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzcentgelte einfließenden Erlösobergrenzen abzuziehen und entsprechend die Netzentgelte mindernd einzusetzen. Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorgaben zur Berücksichtigung des Zuschusses bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte zu machen.

(4) Wenn das Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 4 des Strompreisbremsegesetzes zur Gewährung der monatlichen Rate nach Absatz 1 Satz 4 nicht ausreichend durch Mittel gedeckt ist, die aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt wurden, oder eine Abbuchung nach Absatz 1 Satz 3 aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, sind die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 berechtigt, ihre Netzentgelte im Kalenderjahr 2025 einmalig unterjährig zum ersten Tag eines Monats anzupassen. Die Entscheidung zur Neukalkulation der Übertragungsnetzentgelte nach Satz 1 ist von allen Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung gemeinsam zu treffen. Die beabsichtigte Anpassung ist sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden der Bundesnetzagentur mitzuteilen und auf der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung zu veröffentlichen. Sofern die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung das Recht nach Satz 1 zur einmaligen unterjährigen Anpassung ihrer Netzentgelte nutzen, sind auch die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 berechtigt, auf dieser Grundlage ihre Netzentgelte zu demselben Datum anzupassen.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln, wann und in welcher Weise bis zum 30. Juni 2025 nicht von dem Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 4 des Strompreisbremsegesetzes abgerufene Mittel an den Bund zurückgeführt werden.“

## Artikel 2

### Änderung des Strompreisbremsegesetzes

Das Strompreisbremsegesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „den §§ 24b und 24c“ durch die Angabe „§ 24b“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Übertragungsnetzbetreiber müssen jeweils ein separates Bankkonto für die Abwicklung des Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten im Jahr 2025 nach § 24c EnWG führen.“

2. § 27 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der §§ 24b und 24c“ durch die Angabe „§ 24b“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Einnahmen nach diesem Gesetz dürfen für die Zwecke der Abwicklung des Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten im Jahr 2025 nach § 24c des Energiewirtschaftsgesetzes nicht verwendet werden; Mittel, die auf dem Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 4 zur Verfügung gestellt werden, bleiben davon unberührt.“

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 3. Dezember 2024

**Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**  
**Katharina Dröge, Britta Habelmann und Fraktion**

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Übertragungsnetzkosten und die sich daraus ableitenden Übertragungsnetzentgelte sollen vor dem Hintergrund der Preisbelastungen im Strommarkt stabilisiert werden.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur gesetzlichen Verankerung des Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten wird ein neuer § 24c in das Energiewirtschaftsgesetz aufgenommen.

Die Anpassungen in den §§ 26 und 27 des Strompreisbremsegesetzes sollen gewährleisten, dass anderweitige Einnahmen aus dem Strompreisbremsegesetz und sonstige bisher für die Zwecke der Strompreisbremse vorgesehene Mittel nicht zur Finanzierung des Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten verwendet werden, sondern dies allein aus den dafür vorgesehenen Haushaltsmitteln erfolgt, die zuvor auf dem Konto nach § 26 Absatz 1 Satz 4 des Strompreisbremsegesetzes zur Verfügung gestellt wurden.

#### III. Alternativen

Keine.

#### IV. Gesetzgebungskompetenz

Auf § 24b EnWG und den zunächst durch das Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) eingefügten § 24c EnWG alt wird verwiesen.

#### V. Gesetzesfolgen

##### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz dient nicht der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

##### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

##### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

###### a) Bund

Der Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten in Höhe von insgesamt bis zu 1,32 Milliarden Euro für das Kalenderjahr 2025 soll durch Mittel des [...] finanziert werden.

Sonstige Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sind nicht ersichtlich.

b) Länder und Kommunen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

#### 4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 2400 Euro.

Der Erfüllungsaufwand für die Inanspruchnahme und Berücksichtigung des Zuschusses bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte wird auf ca. zehn Stunden pro Übertragungsnetzbetreiber geschätzt. Hintergrund ist, dass das Verfahren zur Inanspruchnahme und Berücksichtigung des Zuschusses im Wesentlichen dem bereits für das Jahr 2023 in § 24b EnWG vorgesehenen Verfahren entspricht. Ein entsprechendes Verfahren wurde zunächst für das Jahr 2024 ebenfalls in einem § 24c alt EnWG vorgesehen, der zunächst durch das Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) eingefügt und durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz 2023 vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 406) wieder aufgehoben wurde. Es ist allein ein separates Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 4 des Strompreisbremsegesetzes für den Zuschuss nach § 24c EnWG vorzusehen.

Das Vorgehen ist daher bereits etabliert und wird lediglich wiederholt. Da sich der Zuschuss nur auf das Jahr 2025 erstreckt, handelt es sich um einen einmaligen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Bei einem durchschnittlichen Stundensatz von 59,50 Euro ergibt sich ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand von ca. 600 Euro pro Übertragungsnetzbetreiber bzw. 2400 Euro insgesamt.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

aa) Bund

Für die Bundesverwaltung entsteht kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Bundesnetzagentur prüft die vorschriftsgemäße Verwendung des Zuschusses im Rahmen der ohnehin durchzuführenden Prüfung und Festlegung der Erlösobergrenzen. Im Vergleich zum bereits bestehenden Erfüllungsaufwand entsteht dabei kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Da das Verfahren im Wesentlichen dem bereits für das Jahr 2023 in § 24b EnWG vorgesehenen und dem für das Jahr 2024 auf den Weg gebrachten Verfahren entspricht, entsteht auch kein nennenswerter einmaliger Erfüllungsaufwand. Für die übrige Bundesverwaltung entsteht durch die Regelung ebenfalls kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand. bb) Länder und Kommunen

Die Verwaltungen der Länder und Kommunen sind von den Regelungen nicht betroffen.

Für sie entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### 5. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme sind nicht ersichtlich. Auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, hat der Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten einen stabilisierenden Effekt. Durch den Zuschuss wird ein Anstieg der Übertragungsnetzentgelte verhindert, der sich in der Plankostenprognose der Übertragungsnetzbetreiber für das Jahr 2025 für eine der beiden Übertragungsnetzebenen abzeichnete. Die Reduktion der Übertragungsnetzkosten kann insofern allen Stromverbraucherinnen und Stromverbrauchern zugutekommen.

#### 6. Weitere Gesetzesfolgen

Es sind keine negativen Wirkungen des Gesetzes auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse feststellbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**VI. Befristung; Evaluierung**

Der Zuschuss soll für das Jahr 2025 erfolgen.

**B. Besonderer Teil****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 24c in das Energiewirtschaftsgesetz, die mit Buchstabe b vorgenommen wird.

**Zu Buchstabe b**

Die Übertragungsnetzkosten und die sich daraus ableitenden Übertragungsnetzentgelte sollen vor dem Hintergrund der Preisbelastungen im Strommarkt stabilisiert werden. Aufgrund der Veröffentlichung der vorläufigen bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte für das Jahr 2025 durch die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung Anfang Oktober 2024 zeichnete sich nach den Abschätzungen der Übertragungsnetzbetreiber im Durchschnitt ein Anstieg der Übertragungsnetzentgelte ab. Im Einzelnen ergibt sich aufgrund der Anfang Oktober von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichten Zahlen:

Höchstspannung		2024	2025 vorläufig
ab 2500 Benutzungsstunden	Leistungspreis (Euro/kW)	158,98	127,74
	Arbeitspreis (Cent/kWh)	1,12	1,33
unter 2500 Benutzungsstunden	Leistungspreis (Euro/kW)	25,76	24,38
	Arbeitspreis (Cent/kWh)	6,45	5,46
Umspannung			
ab 2500 Benutzungsstunden	Leistungspreis (Euro/kW)	133,88	192,66
	Arbeitspreis (Cent/kWh)	6,45	5,46
unter 2500 Benutzungsstunden	Leistungspreis (Euro/kW)	37,86	38,67
	Arbeitspreis (Cent/kWh)	5,19	6,9

Die Höhe der sich aus den Änderungen des Leistungs- und Arbeitspreises jeweils ergebenden Kostenentlastungen oder Kostenbelastungen der Netznutzer hängt von dem individuellen Abnahmeprofil, insbesondere von dem Verhältnis des Leistungsbezugs zu der entnommenen Strommenge ab. Die prozentuale Änderung des Netzentgelts ist aus Sicht der Netznutzer aufgrund der allgemeinen Netzentgeltsystematik damit abhängig von dem jeweiligen Abnahmeprofil.

Um die Kostenbelastungen der Netznutzer durch die Übertragungsnetzentgelte im Jahr 2025 insgesamt zu dämpfen, sollen die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung auf Grundlage ihrer Plankostenprognose für das Jahr 2025 einen Zuschuss in Höhe von insgesamt bis zu 1,32 Mrd. Euro erhalten. Entsprechend wird den

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Übertragungsnetzbetreibern gemäß § 24c Absatz 1 Satz 2 EnWG ein gesetzlicher Anspruch eingeräumt, indem die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt sind, den nach § 24c Absatz 2 EnWG für sie berechneten Anteil an dem Zuschuss von einem Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 4 des Strompreisbremsegesetzes abzubuchen. Die hierfür erforderlichen Mittel müssen danach vor den in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitpunkten für eine Abbuchung durch die Übertragungsnetzbetreiber aus dem Bundeshaushalt auf dem Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 4 des Strompreisbremsegesetzes zur Verfügung gestellt worden sein. Der Zuschuss zu den Übertragungsnetzwerken soll insoweit für das Jahr 2025 die Höhe der über die Übertragungsnetzwerkentgelte refinanzierten Übertragungsnetzwerkentgelte absenken und damit allen Netznutzern zugutekommen.

Der Zuschuss soll netzentgeltersetzend wirken. Das bedeutet, dass ein Teil der für das Jahr 2025 prognostizierten Erlösobergrenze der Übertragungsnetzbetreiber, die Grundlage der Ermittlung der Übertragungsnetzwerkentgelte für das Jahr 2025 ist, durch den Zuschuss abgedeckt wird, so dass die Kalkulationsbasis der Übertragungsnetzbetreiber für deren Netzwerkentgelte sinkt. In die Entgeltbildung der Übertragungsnetzbetreiber selbst wird durch den Zuschuss nicht eingegriffen. Insoweit bleibt es auch bei der unionsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der regulierungsbehördlichen Aufsicht.

Zur gesetzlichen Verankerung des Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzwerkentgelte wird ein neuer § 24c in das Energiewirtschaftsgesetz aufgenommen. Er entspricht im Kern der Regelungstechnik für den Zuschuss im Kalenderjahr 2023, der in § 24b Absatz 1 bis 3 und 5 EnWG normiert ist, und dem § 24c EnWG alt, der zunächst für das Jahr 2024 durch das Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) eingefügt und durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz 2023 vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 406) wieder aufgehoben wurde.

Insofern wird insgesamt ergänzend auf die Gesetzesbegründung zu diesen Regelungen verwiesen. Eine Finanzierung des Zuschusses soll über [...] erfolgen.

Absatz 1 regelt, dass ein Zuschuss in Höhe von insgesamt bis zu 1,32 Mrd. Euro zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzwerkentgelte geleistet wird und dafür Mittel aus dem Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 4 des Strompreisbremsegesetzes verwendet werden, die zuvor für diesen Zweck auf das Bankkonto von der Bundesrepublik Deutschland überwiesen wurden. Dabei soll durch die Einrichtung separater Konten und Buchführungspflichten gewährleistet werden, dass keine für die Strompreisbremse vorgesehenen Mittel für die Zwecke des anteiligen Zuschusses zu den Übertragungsnetzwerkentgelten in 2025 nach § 24c EnWG verwendet werden. Die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung werden berechtigt, in dem Zeitraum vom 15. Februar 2025 bis zum 15. Juni 2026 von diesem Bankkonto in drei Tranchen in Höhe von jeweils bis zu einem Drittel des Gesamtbetrages den für sie berechneten Anteil des Zuschusses abzubuchen. Die konkrete Höhe des Zuschusses ergibt sich aus dem Umfang, in dem Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung von ihrer Berechtigung zur Abbuchung der Einzelbeträge Gebrauch machen. Im Übrigen wird auf die Begründung des § 24b Absatz 1 EnWG verwiesen.

Absatz 1 Satz 5 stellt klar, dass die Einheitlichkeit der Netzentgeltbildung für ein Kalenderjahr unberührt bleibt. Die Übertragungsnetzbetreiber haben zum 1. Januar 2025 ihre einheitlichen Netzwerkentgelte für das Kalenderjahr 2025 aufgrund der Netzwerkentgelte zu ermitteln und zu veröffentlichen. Dies entspricht dem Grundsatz der Jährlichkeit der Ermittlung von Netzwerkentgelten und der aus ihnen abgeleiteten Netzentgelte. Eine jahresbezogene Betrachtung der Netzwerkentgelte trägt dem allgemeinen Interesse an einer entsprechenden Stetigkeit der Netzentgelte Rechnung. Stabile wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Preise der Netznutzung innerhalb eines Kalenderjahres, die insbesondere auch die Grundlage für die Kalkulation der Preise in Stromlieferverträgen sind, werden bewahrt.

Absatz 2 regelt, dass die Aufteilung des Zuschusses zwischen den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung entsprechend dem jeweiligen Anteil des Anstiegs ihrer Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2025 auch gegenüber ihrer Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2024 an der Summe des Anstiegs der Erlösobergrenzen aller Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung erfolgt. Auch die Abbuchung der drei zum 15. eines Kalendermonats erfolgenden Zuschussbeträge vom Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 4 des Strompreisbremsegesetzes erfolgt entsprechend diesem Verhältnis. Insofern wird § 24b Absatz 2 vollständig übernommen.

Nach Absatz 3 Satz 1 haben die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung den Zuschuss nach Absatz 1 Satz 1 rechnerisch von dem Gesamtbetrag der in die Ermittlung der bundeseinheitlichen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Übertragungsnetzentgelte einfließenden Erlösobergrenzen abzuziehen. Dies entspricht im Grundsatz § 24b Absatz 3. Absatz 3 Satz 2 enthält insoweit eine ergänzende Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur.

Absatz 4 regelt den Fall, dass auf dem Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 4 des Strompreisbremsegesetzes keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, um die monatliche Rate nach Absatz 1 Satz 3 abbuchen zu können, und für den Fall, dass eine Abbuchung aus rechtlichen Gründen nicht oder nicht mehr möglich sein sollte. Der Fall fehlender Mittel nach Absatz 4 Satz 1 tritt ein, wenn das Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 4 des Strompreisbremsegesetzes zur Gewährung der monatlichen Rate nach Absatz 1 Satz 4 nicht ausreichend durch Mittel gedeckt ist, die zuvor aus dem [...] zur Verfügung gestellt wurden. In den genannten Fällen sind die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung nach Absatz 4 Satz 1 berechtigt, ihre Übertragungsnetzentgelte einmalig unterjährig zum ersten Tag eines Monats anzupassen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung ihre Kosten im dargestellten Fall über die Netzentgelte refinanzieren können. Höhere Übertragungsnetzentgelte bedeuten höhere Netzkosten für die nachgelagerten Verteilernetzbetreiber, da diese höhere Netzentgelte für aus dem Übertragungsnetz bezogene Strommengen zu entrichten haben. Daher wird auch den Verteilernetzbetreibern nach Absatz 4 Satz 4 die Möglichkeit eingeräumt, ihre Netzentgelte einmalig unterjährig anzupassen, wenn die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung diese Möglichkeit für sich nutzen. Absatz 4 Satz 1 entspricht inhaltlich § 24b Absatz 5 Satz 1. Absatz 4 Satz 2 bis 4 sind wortgleich mit § 24b Absatz 5 Satz 2 bis 4.

Absatz 5 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung, um den Erlass von Regelungen zum Umgang mit den Mitteln zu ermöglichen, die von den Übertragungsnetzbetreibern nach ihrer in zeitlicher Hinsicht letzten Abbuchungsmöglichkeit nach Absatz 1 nicht von dem Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 4 des Strompreisbremsegesetzes abgebucht wurden. Da diese Mittel dann nicht mehr von den Übertragungsnetzbetreibern für die Zwecke des § 24c genutzt werden können, sollen sie an den Bund zurückgeführt werden.

#### **Zu Nummer 2 (Änderung des Strompreisbremsegesetzes)**

Die Anpassungen in den §§ 26 und 27 des Strompreisbremsegesetzes sollen gewährleisten, dass anderweitige Einnahmen aus dem Strompreisbremsegesetz und sonstige bisher für die Zwecke der Strompreisbremse vorgesehene Mittel nicht zur Finanzierung des Zuschusses zur anteiliger Finanzierung der Übertragungsnetzkosten verwendet werden, sondern dies allein aus den dafür vorgesehenen Haushaltsmitteln erfolgt, die zuvor auf dem Konto nach § 26 Absatz 1 Satz 4 des Strompreisbremsegesetzes zur Verfügung gestellt wurden. Deswegen gibt § 26 Absatz 1 Satz 1 bereits im Grundsatz vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber jeweils separate Bankkonten für die Aufgaben nach diesem Gesetz führen müssen. § 26 Absatz 1 Satz 4 stellt ergänzend klar, dass der Zuschuss außerhalb des sonstigen, bestehenden Systems der Strompreisbremse abgerechnet wird. Ein separates Bankkonto mit eigener Kontonummer ist daher auch für die Abwicklung des Zuschusses nach § 24c EnWG vorzusehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.